Ergänzende Bedingungen der SWE Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck

(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Stand: 04/2023

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

1.1. Den aktuellen Abrechnungsbrennwert mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.sw-ettlingen.de.

Der Anschlussdruck beträgt entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt G 260 für Gas der 2. Gasfamilie 18-25 mbar.

1.2. Die Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese sind auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.sw-ettlingen.de veröffentlicht.

1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers oder des Netzbetreibers entgegenstehen.

1.4. Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, so kann mit dem Netzbetreiber eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz nur über zusätzliche zu verlegende Stichleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.

2. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

2.1. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperreinrichtung und Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.

2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der

Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

2.3. Die Netzanschlusskosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß dem Preisblatt der SWE Netz GmbH berechnet. Durch kundenseitige Sonderwünsche entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Abweichend zu den pauschalierten, durchschnittlichen Netzanschlusskosten verrechnen die SWE Netz GmbH bei Netzanschlüssen, die nach Art und Dimension von den durchschnittlichen Netzanschlüssen abweichen, die im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten nach Aufwand.

2.4. Soweit der Netzbetreiber gemäß NDAV berechtigt ist, weitere tatsächlich anfallende Kosten zu berechnen, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

2.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss oder Leitungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder der Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

2.6. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der An¬nahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Ver¬bindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

3.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, beim Netzbetreiber SWE Netz GmbH zu beantragen. Das Installationsunternehmen muss bei einem Netzbetreiber für die Arbeiten an Gasanlagen zugelassen sein. Die Vordrucke für die Inbetriebsetzung sind im Internet unter www.sw-ettlingen.de veröffentlicht. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten.

3.2. Dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage. Er hat die Einhaltung der geltenden Regeln der Technik zu gewährleisten. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen oder dem Netzbetreiber erhalten.

4. Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. Beendigung der Rechtsverhältnisse gemäß § 24 NDAV

4.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer dem Netzbetreiber zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

4.2. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

4.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis nach § 26 der NDAV beendet wird. Wird ein Netzanschluss über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht genutzt, so behält sich der Netzbetreiber vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden.

5. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

6. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die SWE Netz GmbH sind berechtigt, die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen in den Technischen Anschlussbedingungen festzulegen.

7. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

7.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

7.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

8.1. Seit dem 25.05.2018 entfaltet die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbare Rechtswirkung.

Als Anlage die Informationen gemäß Art. 13 und Art. 21 Datenschutz—Grundverordnung (DSGVO) in der aktuellsten Version.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.02.2011 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.